



Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Präsidentin des Landtag:
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 39

Datum

7. Februar 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I C 3.30-10/45 Nr. 12/94

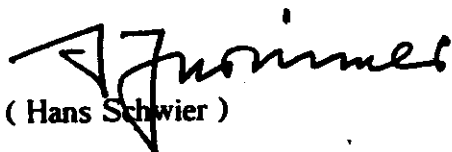
Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) - Drs. 11/5311 -

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 26.01.1994

Anlg.: - 1 -

In der o.g. Sitzung hat der Ausschuß für Schule und Weiterbildung das Kultusministerium gebeten, zu zwei im Ausschuß erörterten redaktionellen Änderungen des Ergänzungsschulgesetzes ihm eine entsprechende Formulierungshilfe vorzulegen.

Dazu darf ich auf die Anlage verweisen, die diese Formulierungshilfe enthält.


(Hans Schwier)

Anlage

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) - Drucksache 11/5311 - ist wie folgt zu ändern:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"Unterrichtsbedarf

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz und die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen gelten für die Ersatzschulen entsprechend."

2. Der bisherige Text des Art. 3 wird Nr. 2.

Begründung:

Redaktionelle Bereinigung der nicht mehr stimmigen Verweisung auf § 7 SchFG.

2. In Art. 4 Abs. 1 wird das Datum "31. Dezember 1993" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 1994".

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristsetzung für die Anzeigen (31.12.1993) ist infolge des zeitlichen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens für die betroffenen Einrichtungen nicht mehr angemessen und deshalb um ein Jahr hinauszuschieben.